Amtsblatt für den Landkreis Börde

5. Jahrgang **18.12.2011** **Nr. 76/1**

Inhalt

1. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung Zuständigkeit Schiedsstelle**
2. **Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung Jahresabschluss 2010 sowie Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen**
3. **Wasserverband Stendal-Osterburg: Bekanntmachung des 2. Nachtragswirtschaftsplanes 2011**
4. **OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH: Bekanntmachung Fahrplan 2012**
5. **Impressum**

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Verbandsgemeindebürgermeister

VerbGem Flechtingen,
Lindenplatz 11–15, 39345 Flechtingen

Mitgliedsgemeinden:
Altenhausen **Erxleben**
Beendorf **Flechtingen**
Bülstringen **Ingersleben**
Calvörde **Süplingen**

Bekanntmachung

Die Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Flechtingen besteht aus folgenden Schiedspersonen:

Herr Ernst- Dieter Wiedemann (Vorsitz)

Frau Kerstin Seifert

Frau Monika Hülshoff

Der **Sitz** der Schiedsstelle befindet sich im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15 in 39345 Flechtingen.

Die **Sprechzeiten** finden jeden **ersten Dienstag** im Monat
in der Zeit von 17.00 - 18.00 Uhr statt.

Zuständig ist die Schiedsstelle für folgende Mitgliedsgemeinden:

Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen, Ingersleben und Süplingen.

Wipke
Verbandsgemeindebürgermeister

Trink- und Abwasserverband Börde

Nach den Vorschriften des § 19 EigBG hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen. Nach Prüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt wird dieser der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung und Ergebnisverwendung der Jahresrechnung vorgelegt.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des TAV Börde beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des TAV Börde mit dem nachfolgenden Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers WIBERA GmbH und dem Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Börde. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2010

1.1 Bilanzsumme		**149.993.123,14 €**
1.1.1	**davon entfallen auf der Aktivseite auf**	
	– das Anlagevermögen	**138.476.583,14 €**
	– das Umlaufvermögen	**11.515.346,18 €**
	– die Rechnungsabgrenzungsposten	**1.193,82 €**
1.1.2	**davon entfallen auf der Passivseite auf**	
	– das Eigenkapital	**23.496.572,01 €**
	– Sonderposten	**35.111.157,31 €**
	– die empfangenen Ertragszuschüsse	**37.238.612,73 €**
	– die Rückstellungen	**5.842.046,69 €**
	– die Verbindlichkeiten	**47.973.707,11 €**
	– die Rechnungsabzugsposten	**331.027,29 €**
1.2 Jahresgewinn		**6.992.935,13 €**
1.2.1	**Summe Erträge**	**23.822.836,94 €**
1.2.2	**Summe der Aufwendungen**	**16.829.901,81 €**

2. „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Oschersleben (Bode), für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführerin. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Verbandsgeschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. „Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes“

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 08. August 2011 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Düsseldorf NL Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Oschersleben (Bode) den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Jahresbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

4. Behandlung des Jahresergebnisses

Das erreichte Jahresergebnis 2010 wird auf neue Rechnung gemäß § 12 Abs. 6 und 7 EigVO vorgetragen.

5. Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin

Der Verbandsgeschäftsführerin Frau Zielske wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Oschersleben, 29.11.2011

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Trink- und Abwasserverband Siegel Börde

Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss 2010 des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA und § 18 Abs. 5 EigBG wird der Jahresabschluss 2010, der Lagebericht und Erfolgsrechnung beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des TAV Börde, Magdeburger Straße, 39387 Oschersleben, öffentlich ausgelegt.

Oschersleben, den 29.11.2011

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Trink- und Abwasserverband Siegel Börde

Trink- und Abwasserverband Börde
Die Verbandsgeschäftsführerin

tav Börde

Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen ab 01.01.2012

Die Preisregelung des TAV Börde legt die jeweils gültigen Tarife, Entgelte für die Benutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, sowie die Berechnungssätze für Baukostenzuschüsse fest. Sie regelt darüber hinaus den Maßstab für die Umlegung der Baukostenzuschüsse. Die Preisregelungen basieren auf der Wasserversorgungssatzung des TAV Börde, den Wasserlieferbedingungen des TAV Börde und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVBWasserV).

§ 1 Allgemeine Tarife

1. Mengenpreis
Der Mengenpreis für Trinkwasser für Tarifkunden wird nach Kubikmetern (cbm) berechnet und beträgt 1,09 €/cbm zzgl. 7 % MwSt. = 1,17 €/cbm. Der Mengenpreis wird entsprechend des Wirtschaftsplanes des TAV Börde jährlich berechnet und ggf. neu festgesetzt.
Der Mengenpreis für Sondervertragskunden wird gesondert vereinbart. Die Mengenermittlung erfolgt in der Regel durch Messung.
Für Kunden ohne Wasserzählermessung werden die Mengen nach Pauschalrichtwerten gemäß Anlage 1 mit dem Kunden vereinbart und berechnet.

2. Grundpreis
Der Grundpreis je Wasseranschluss beinhaltet fixe Kostenanteile für die Vorhaltung von Versorgungsanlagen, Wasserzähleranlagen und deren Bewirtschaftung. Die Grundpreise je Monat werden in Abhängigkeit von der Zählergröße (Nenndurchfluss bzw. DN) bzw. bei Pauschalisten in Abhängigkeit von der Anschlussnennweite (DN) berechnet.

	Nettopreis	incl. 7% MwSt.
Pauschalisten bis DN 50 mm	7,39 €	7,91 €
Bis QN 2,5 cbm/h	8,70 €	9,31 €
QN = 6,0 cbm/h	19,83 €	21,22 €
QN = 10 cbm/h	31,31 €	33,50 €
DN = 50 mm (QN = 15 cbm/h)	45,66 €	48,86 €
DN = 50 mm – Verbund	53,27 €	57,00 €

	Nettopreis	incl. 7% MwSt.
DN = 80 mm (QN = 40 cbm/h)	97,40 €	104,22 €
DN = 80 mm – Verbund	103,49 €	110,73 €
DN = 100 mm (QN = 60cbm/h)	135,67 €	145,17 €
DN = 100 mm – Verbund	141,32 €	151,21 €
DN = 150 mm (QN = 200 cbm/h)	347,86 €	372,21 €

3. Rechnungslegung, Abschläge
Rechnungen und Abschläge werden zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Auf die Jahresabrechnung sind 10 Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Die Abschlagszahlungen sind am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. fällig.

§ 2 Sondertarife

1. Feuerlöschanschlüsse
Die Vorhaltepreise (Grundpreis) für Feuerlöschanschlüsse mit Nennweiten > DN 50 mm werden nach § 1 berechnet. Löschwasserentnahmen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden sind unentgeltlich.

2. Standrohrentleihe
Für die vorübergehende Wasserentnahme aus Hydranten mittels Standrohren sind folgende Entgelte zu zahlen

Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages (Nachweis per Vollmacht bei gewerblichen Kunden)	250,00 €	
	Nettopreis	incl. 7% MwSt
Miete je angefangenem Kalendertag	1,53 €	1,64 €
Verzugsgeld für Überschreitung des Vorführtermins	2,04 €	
Mengenpreis	gem. § 1	

Der einbehaltene Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und nach Rückgabe des Standrohres mit den entstandenen Forderungen bargeldlos verrechnet.

§ 3 Baukostenzuschuss

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz des TAV Börde bzw. bei Verstärkung und Verbesserung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ist ein Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 9 AVB Wasser V durch den Anschlussnehmer zu zahlen. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung, Verbesserung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.
   Soweit (zukünftige) Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Antrag auf Herstellung gestellt hat, zu tragen.

2. Die Kosten werden den Kunden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden unter der Berücksichtigung der Durchmischung zugeordnet. Verteilungsmaßstab ist die Anzahl der versorgten Wohneinheiten bzw. gleichwertige wirtschaftliche Einheiten auf den Grundstücken in der Wichtung gemäß Abs. 3.

3. Der anteilige BKZ, der auf den Anschlussnehmer umgelegt wird, mit Ausnahme der Regelung Absatz 7, beträgt 70 %. Der BKZ wird auf die im Versorgungsbereich liegenden, anzuschließenden Grundstücke wie folgt verteilt:
   BKZ (in €) = 0,7 x K x P(Ai) / Summe P(Ai).
   Darin bedeuten:
   K – Kostenanteil nach Abs. 2
   P(A) der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistungen:
   In Abhängigkeit der Anzahl der Wohnungseinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden, gilt folgender Umlageschlüssel:
   P(A1) = 1,0 - bei 1 Wohnungseinheit
   P(A2) = 1,5 - bei 2 Wohnungseinheiten
   P(A3) = 1,8 - bei 3 Wohnungseinheiten
   0,3 - bei jeder weiteren Wohnungseinheit
   Summe aller P(Ai), für die der Ausbau der Verteilungsanlage im Versorgungsgebiet vorgesehen ist.

   Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der BKZ-Ermittlung als je eine Wohneinheit im betreffenden Gebäude angesetzt.
   Für sonstige Entnahmestellen (z.B. größere Gewerbekunden, öffentliche Einrichtungen) wird der BKZ nach dem Spitzendurchfluss berechnet, 0,8 l/Sek. entsprechen 1 Wohneinheit.

4. Für Verteilungsanlagen, die unter Verwendung von öffentlichen Zuweisungen (F) errichtet werden, wird der Anteil der Zuweisung von den umlagefähigen BKZ abgezogen.
   Die Berechnungsformel unter Abs. 3 ändert sich wie folgt:

   BKZ (in €) = ((0,7 x (K -F) x P(Ai) / Summe P(Ai).

5. Für die Herstellung von Anschlüssen an eine ausreichend bemessene Verteilungsanlage wird folgender BKZ berechnet:
   BKZ (in €) = 430,00 € je Wohneinheit zzgl. 7 % MwSt. = 460,10 € je Wohneinheit.
   Bei mehreren Wohneinheiten/Gewerbekunden, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.

6. Befindet sich das Grundstück an einer nicht ausreichend bemessenen Verteilungsanlage, so sind die Kosten für die notwendige Veränderung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 auf den Anschlussnehmer umzulegen, wenn der Kunde den Antrag auf Veränderung gestellt hat und das Ausmaß der Veränderung das Niveau der Mindestanforderung gemäß dem technischen Regelwerk übersteigt.

7. Der BKZ für die Herstellung von Verteilungsanlagen in **neu zu erschließenden Wohngebieten**, für die ein rechtskräftiger Bebauungs- bzw. Erschließungsplan vorliegt, wird pauschaliert. Er beträgt:
   970,00 € je Wohneinheit zzgl. 7 % MwSt. = 1.037,90 € je Wohneinheit.
   Bei mehreren Wohneinheiten, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.

8. Der BKZ wird nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Verteilungsanlage fällig. Der TAV Börde erhebt eine Vorausleistung von bis zu 80 % der endgültigen Summe.

§ 4 Hausanschlusskosten

1. Der Grundpreis für die Herstellung eines Hausanschlusses bis zur Nennweite kleiner/gleich DN 40 mm beträgt für eine Anschlusslänge von bis zu 10 m **1.395,00 € zzgl. 7 % MwSt. = 1.492,65 €.**

   Hausanschlüsse werden ab Straßenmitte gerechnet.
   Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

2. Der Grundpreis für die Herstellung eines Hausanschlusses bis 1 m hinter der Grundstücksgrenze in Verbindung mit der Lieferung und dem Setzen eines Wasserzählerschachtes „Aquatherm“ QN = 2,5 beträgt bis zu einer Anschlusslänge von 6 m **1.554,00 € zzgl. 7% MwSt. = 1.662,78 €.**

3. Bei Anschlusslängen über 10 m bzw. 6 m werden Mehrlängen zusätzlich abgerechnet. Mehrlängenanteile im öffentlichen Verlegebereich die über 5 m hinausgehen, werden mit Mehrkosten von 81,00 €/m zzgl. 7% MwSt = 86,67 € berechnet. Mehrlängen im privaten Verlegebereich die über 5 m hinausgehen, werden mit Mehrkosten von pauschal **48,00 €/m zzgl. 7% MwSt. = 51,36 €/m** berechnet.

4. Für das Ausheben und Wiederverfüllen des Rohrgrabens durch den Kunden auf eigenem Grundstück werden dem Kunden je laufenden Meter Rohrgraben pauschal **30,85 €/m zzgl. 7% MwSt. = 33,01 €/m** gutgeschrieben. Rohrlegung erfolgt ausschließlich durch den TAV Börde, Spiralschläuche für Fundamentdurchführungen werden den Anschlussnehmern vom TAV Börde zur Verfügung gestellt. Der Einbau hat nach Vorgaben des TAV Börde durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.

5. Lieferung und Einbau eines Wasserzählerschachtes im unbefestigten Bereich Aquatherm QN 2,5 (überfahrbar 12,5 t)

Nettopreis	**incl. 7% MwSt.**
876,11 €	937,43 €

   Für Wasserzählerschächte größer QN = 2,5 cbm/h und anderer Hersteller sind dem TAV Börde die Kosten für Lieferung und Einbau nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6. Die Herstellungskosten werden dem Kunden mit einem Kostenvoranschlag unterbreitet und durch diesen bestätigt. Der TAV Börde verlangt eine Vorauszahlung von bis zu 80% der Abrechnungskosten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt die Herstellung des Anschlusses.

§ 5 Besondere Maßnahmen

1. Die Abrechnung der Herstellungskosten für Hausanschlüsse mit einer Nennweite größer DN 40 und für Anschlüsse, die außergewöhnlich schwierige und umfangreiche Bauleistungen bedingen, erfolgt nicht nach § 4 Abs. 1-3. Die Anschlüsse werden nach gesondert kalkuliertem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Gleiches gilt für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen und anderen zeitweiligen Anschlüssen, sowie von Rekonstruktionsmaßnahmen mit außergewöhnlichem Aufwand.

2. Für die Abrechnung von Rekonstruktionsmaßnahmen (nach § 6, Abs. 6 der Wasserlieferbedingungen) an Hausanschlüssen gelten folgende Preise für Arbeiten auf dem Grundstück des Kunden, soweit normale Bauverhältnisse anzutreffen sind:

Standardleistung		**Einheitspreis**	
		Nettopreis	**incl. 7 % MwSt.**
a)	Baustelleneinrichtung für Tiefbauarbeiten	216,19 €	231,32 €
b)	Erdarbeiten u. Verlegung auf privatem Grundstück	48,00 €/m	51,36 €/m
c)	Gutschrift für selbst durchgeführte Erdarbeiten	30,85 €/m	33,01 €/m
d)	Herstellen Wanddurchbruch und Mauerdurchführung ∅ 70 mm bis 400 mm	72,79 €	77,89 €
	bis 600 mm	88,71 €	94,92 €
e)	Für die nachträgliche Herstellung von Fundamentdurchführungen für Hausanschlüsse gem. den technischen Bedingungen des TAV Börde (ohne Tiefbau)	261,78 €	280,10 €
f)	Monteurstunde	37,04 €	44,08 €
g)	Kleintransporter	0,77 €/km	0,82 €/km
h)	Lieferung u. Einbau Wasserzählergarnitur und Einbau Wasserzähler/Bauwasserzähler	Nach Aufwand	+ 7 %

   Bei Baumaßnahmen, die einen Planungs- und Koordinierungsaufwand erfordern, werden Regiekosten in Höhe von 3,5 % erhoben.

   Dem Kunden wird vor Ausführung der Arbeiten ein Kostenvoranschlag unterbreitet, der von ihm zu bestätigen ist.

3. Für die Herstellung von Verteilungsanlagen in Gewerbegebieten oder in Wohnbaugebieten mit rechtskräftigem Bebauungsplan, wird der TAV Börde mit dem Erschließungsträger gesonderte Erschließungsvereinbarungen abschließen, die den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen, sowie die Kostenverteilung und die Kostentragungspflicht regeln.

§ 6 Entgelte für Sondermaßnahmen

1. Werden auf Wunsch des Kunden oder durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler oder Bauwasserzähler QN = 2,5 bis 6,0 in Anschlussleitungen mit vorhandener Wasserzähleranlage ein- oder ausgebaut, so gelten folgende Preise:

		Nettopreis	**incl. 7% MwSt.**	**incl. 19% MwSt.**
a)	für jeden Ausbau	61,67 €		73,39 €
b)	für jeden Einbau	51,67 €	55,29 €	
c)	für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	51,67 €	55,29 €	
d)	für die Prüfung (wenn Messergebnis innerhalb der Fehlergrenze liegt)	60,39 €	64,62 €	
e)	Ersatz des Wasserzählers (infolge Frostschaden, mechanischer Zerstörung)	Nach Aufwand	+ 7 %	

Für Großwasserzähler (größer/gleich QN = 10 cbm/h) werden die entstandenen Kosten nach Aufwand berechnet.
Weitere Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 7 Sonstige Preise / Mahnkosten

1. Sperrung/Öffnung von Anschlüssen

Amtsblatt für den Landkreis Börde

5. Jahrgang | 18.12.2011 | Nr. 76/2

		Nettopreis	incl. 19% MwSt.
a)	Kosten für Sperrung eines Anschlusses	17,90 €	
b)	Kosten für die Öffnung eines Anschlusses	17,90 €	
c)	Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde	18,00 €	
d)	Zuschlag für Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit	25,56 €	30,42 €
e)	Stilllegung eines Anschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers (außer bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses)	Nach Aufwand	+ 19 %
f)	Trennen eines Hausanschlusses für Gebäudeabriss auf dem Grundstück des Anschlussnehmers		
	- einschließlich Tiefbau	414,00 €	492,66 €
	- ohne Tiefbau (Eigenleistung des Kunden)	Nach Aufwand	+ 19 %
g)	Strafgeld für festgestellte Schwarzentnahme mit fremden Standrohren oder nicht angemeldeten Hausanschlüssen	50 bis 2.500 € Netto	

Sperrungen und Öffnungen, für die ein außergewöhnlich hoher technischer Aufwand erforderlich ist, werden dem Anschlussnehmer entsprechend dem Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

2. Für Abschlussrechnungen außerhalb des geplanten Rechnungslaufes zum Jahresabschluss werden **10,23 € zzgl. 19 % MwSt. = 12,17 €** Kosten für Verwaltungsaufwand mit der Rechnung berechnet.

3. Mahnkosten / Verzugszinsen
   a) Mahnkosten werden gemäß Verwaltungskostensatzung des TAV Börde in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Die Festsetzung der Kostenpauschale für Porto erfolgt gesondert.
   b) Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde im Zusammenhang mit einem Mahnvorgang 18,00 €.
   c) Bei Zahlungsverzug des Kunden können vom TAV Börde Verzugszinsen berechnet werden.

4. Für die Beseitigung von Schäden an den Versorgungsanlagen, die dem TAV Börde durch Dritte zugefügt werden, erfolgt eine Weiterberechnung des entsprechenden Aufwandes an den Verursacher. Hierbei gelten die Preise der jeweils gültigen Einheitspreisliste des TAV Börde und die kalkulierten Stundenlohnkosten des TAV Börde. Wasserverluste werden auf Grundlage einer qualifizierten Schätzung in die Rechnung einbezogen. Hierbei gilt der doppelte Mengenpreis. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden werden darüber hinaus ordnungs- und strafrechtlich gemäß anzuwendenden Vorschriften geahndet.

5. Umsatzsteuer/Zahlungsbedingungen
   Alle Entgelte sind Nettopreise. Nettopreise verstehen sich zuzüglich des gesetzlichen Steuersatzes (derzeit 7 % bzw. 19 %).

   Die Fälligkeiten richten sich nach den angegebenen Terminen und betragen in der Regel 2 Wochen.

6. Ratenzahlungen
   Auf Antrag des Kunden können für die Entgelte gemäß § 5 Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Zahlung erfolgt in Monatsraten auf die Dauer von maximal 12 Monaten. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 Prozent.

7. Weitere Leistungsentgelte des TAV Börde werden gemäß gesonderter Preislisten bzw. der Verwaltungsgebührensatzung berechnet.

§ 8 Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand des TAV Börde ist Oschersleben (Bode).

§ 9 In-Kraft-Treten / Veröffentlichung

Die vorstehende, allgemeine Preisregelung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die allgemeinen Preisregelungen des TAV Börde vom 01.01.2011 außer Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt nach Verbandssatzung.

Anlage 1 Verbrauchsrichtwerte

Für die Bestimmung des Wasserverbrauches eines Jahres bei Abnehmern ohne Wasserzähler kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung.

Wohnungen mit WC und Bad	pro Person	30 cbm/Jahr
Wohnungen mit WC, ohne Bad	pro Person	22 cbm/Jahr
Wohnungen ohne WC, ohne Bad	pro Person	16 cbm/Jahr
Schwimmbecken und nachgewiesener Wechselzyklus	nach Inhalt/je Wasserwechsel	
Großvieh (Pferd, Rind)	10 cbm/Jahr und Stück	

Wasserverband Stendal-Osterburg

2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2011

Die Verbandsversammlung hat am 30.11.2011 folgenden 2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser €	Abwasser €	Gesamt €
Aufwand	7.215.000	11.158.000	18.373.000
Ertrag	7.215.000	10.614.000	17.829.000
Jahresergebnis	-	- 544.000	- 544.000

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 11.259.000 € (- 20.000 €). Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.207.000 € (- 350.000 €) und auf die Abwasserentsorgung 8.052.000 €
(+ 330.000 €). Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Osterburg, den 1.12.2011

Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Der vorstehende 2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 30.11.2011 beschlossene 2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der 2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
Der 2. Nachtragswirtschaftsplan 2011 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 29.12.2011 bis 9.1.2012 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 13. Dezember 2011

Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung

Sehr geehrte Fahrgäste,

für das Verkehrsgebiet OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH tritt am 01.01.2012 der neue Fahrplan in Kraft.
Nähere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.ohrebus.de oder über die Fahrplanhefte.
Bitte beachten Sie die örtlichen Haltestellenaushänge.

Ihre OhreBus VGmbH

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichenHaushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de